

FERIENREGION **NATIONALPARK**  
BAYERISCHER WALD

CORPORATE  
**DESIGN & IDENTITY**

HANDBUCH

VOM **WALD**  
DAS BESTE.

# INHALT

<b>Der Zusammenschluss „Ferienregion Nationalpark Bayerischer Wald“ .....</b>	<b>S 4</b>
• <b>Logo .....</b>	<b>S 10</b>
• <b>Typografie.....</b>	<b>S 12</b>
• <b>Positionierung und Größen .....</b>	<b>S 14</b>
• <b>Ortsfarben .....</b>	<b>S 16</b>
• <b>Regionskarte .....</b>	<b>S 18</b>
• <b>Gestaltungselemente und Grafiken .....</b>	<b>S 22</b>
• <b>Integration Dachmarken-Logo.....</b>	<b>S 26</b>
• <b>Anwendungsbeispiele.....</b>	<b>S 28</b>
• <b>Markensatzungen FNBW und Slogan .....</b>	<b>S 38</b>
<b>Woid G'sichter .....</b>	<b>S 42</b>
• <b>Markensatzung Woid G'sichter .....</b>	<b>S 44</b>
<b>tierisch wild .....</b>	<b>S 46</b>

VOM WALD  
DAS BESTE.



FERIENREGION NATIONALPARK  
BAYERISCHER WALD

[www.ferienregion-nationalpark.de](http://www.ferienregion-nationalpark.de)

# MARKENSATZUNG

## ZUM GEBRAUCH DER KOLLEKTIVMARKE „FERIENREGION NATIONALPARK BAYERISCHER WALD“

### § 1 Markeninhaber

Inhaber der Kollektivmarke „Ferienregion Nationalpark Bayerischer Wald“ ist die Ferienregion Nationalpark Bayerischer Wald GmbH mit Sitz in 94158 Spiegelau, Deutschland.

Die zustellfähige Adresse lautet:

**Ferienregion Nationalpark Bayerischer Wald GmbH,  
Konrad-Wilsdorf-Straße 1, 94158 Spiegelau, Deutschland.**

Die Ferienregion Nationalpark Bayerischer Wald GmbH ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Gemeinden im Nationalpark Bayerischer Wald.

### § 2 Zweck der GmbH

Die Ferienregion Nationalpark Bayerischer Wald GmbH stellt die Kollektivmarke den berechtigten Nutzern zur wirtschaftlichen Verwertung im Rahmen des Gesellschaftsvertrags zur Verfügung, um dadurch den Tourismus im Bayerischen Wald zu fördern.

### § 3 Vertretung der GmbH

Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Geschäftsführer vertreten.

### § 4 Mitgliedschaft, Beitrittsrecht

Jede Stadt oder Gemeinde, die im Bayerischen Wald in den Landkreisen Regen und Freyung-Grafenau gelegen ist, kann Gesellschafter der GmbH werden. Im Übrigen ergeben sich die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft in der GmbH aus dem Gesellschaftsvertrag, der dieser Satzung als Anlage beiliegt.

### § 5 Kreis der Nutzungsberechtigten

Zur Benutzung der Kollektivmarke sind alle Gesellschafter der GmbH berechtigt. Durch Mehrheitsbeschluss der Gesellschafter können darüber hinaus Dritte zur Benutzung der Kollektivmarke für die vereinbarten Zwecke zugelassen werden, wenn dies der Förderung des Zwecks der GmbH dient.

### § 6 Gestalten des Zeichens

Die Benutzung der Kollektivmarke „Ferienregion Nationalpark Bayerischer Wald“ ist gestaltet als Wort- und Bildmarke wie folgt:



### § 7 Benutzungsbedingungen

- Die Kollektivmarke darf von den Berechtigten ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- Die Nutzungsrechte an der Kollektivmarke sind nicht übertragbar. Benutzer sind nicht berechtigt, Unterlizenzen zu erteilen.
- Nutzer sind verpflichtet, sich in einem, von der GmbH geführten Nutzerregister zu registrieren und hierfür eine einmalige Registrierungsgebühr zu entrichten sowie eine regelmäßige Umsatzlizenz für die Nutzung der Marke zu bezahlen. Die Höhe der Registrierungs- Lizenzgebühren sowie die Zahlungsbedingungen

werden von GmbH im Rahmen von der Gesellschafterversammlungen durch Beschluss festgesetzt. Die Festsetzung kann für alle Nutzer einheitlich oder getrennt nach Nutzergruppen oder/und Nutzungsarten erfolgen. Die jeweils aktuellen Registrierungs- und Lizenzgebühren sowie die Zahlungsbedingungen werden von der GmbH auf der Website [www.ferienregion-nationalpark.de](http://www.ferienregion-nationalpark.de) freizugänglich zum Download bereit gehalten.

### § 8 Kontrolle der Einhaltung der Nutzungsbedingungen

Die GmbH soll die ordnungsgemäße Nutzung der Kollektivmarke durch die registrierten Nutzer in regelmäßigen Abständen von zwei Jahren überprüfen. Die Überprüfungen können vom Vorstand an ein unabhängiges Kontrollorgan delegiert werden. Die Nutzer sind verpflichtet, in angemessenem und erforderlichem Umfang Überprüfungsmaßnahmen zu ermöglichen und aktiv zu unterstützen, insbesondere durch Erteilung von Zugangsberechtigungen sowie die Vorlage notwendiger Dokumente und Informationen.

### § 9 Sonstige Rechte und Pflichten der Beteiligten

Die Mitglieder und Nutzer der Kollektivmarke sind verpflichtet, der GmbH Satzungsverstöße oder sonstige Verletzungen der Kollektivmarke unverzüglich nach Kenntnis anzuzeigen. Rechte aus der Kollektivmarke sowie Ansprüche wegen rechtswidrigem Zeichengebrauch stehen ausschließlich der GmbH als Markenträger zu.

Wenn und soweit die GmbH, beispielsweise zur Aufrechterhaltung oder Durchsetzung der Kollektivmarke Benutzungsnachweise erbringen muss, ist jeder Nutzer verpflichtet, der GmbH auf Anfrage unverzüglich erforderliche Erklärungen, Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Erforderlichkeit entfällt nicht dadurch, dass Benutzungsnachweise auch von anderen Nutzern angefordert werden können.

### § 10 Erlöschen der Nutzungsberechtigung

Die Nutzungsberechtigung erlischt automatisch mit dem Wegfall der Berechtigung gemäß § 5 dieser Satzung oder/und wenn der Nutzer aus der GmbH austritt.

Bei sonstigen Verstößen gegen die Satzungsbestimmungen oder Verletzungen der Kollektivmarkenrechte fordert der Geschäftsführer der GmbH den Nutzer unter Setzung einer angemessenen Frist auf, diese unverzüglich zu beseitigen. Bei nicht fristgemäßer Beseitigung oder wiederholten gleichartigen Verstößen ist der Geschäftsführer berechtigt, dem Nutzer die Nutzungsberechtigung zu entziehen. Sonstige Ansprüche der GmbH wegen Verletzung der Kollektivmarke bleiben unberührt.

### § 11 Erhalt und Durchsetzung der Kollektivmarke

Die Aufrechterhaltung und Verteidigung der Kollektivmarke obliegt der GmbH. Der Geschäftsführer trifft hierzu die erforderlichen Maßnahmen und regelt das Vorgehen beschlossen durch die Gesellschafterversammlung.

# MARKENSATZUNG

## ZUM GEBRAUCH DER KOLLEKTIVMARKE „VOM WALD DAS BESTE“

### § 1 Markeninhaber

Inhaber der Kollektivmarke „Vom Wald das Beste“ ist die Ferienregion Nationalpark Bayerischer Wald GmbH mit Sitz in 94158 Spiegelau, Deutschland.

Die zustellfähige Adresse lautet:

**Ferienregion Nationalpark Bayerischer Wald GmbH,  
Konrad-Wilsdorf-Straße 1, 94158 Spiegelau, Deutschland.**

Die Ferienregion Nationalpark Bayerischer Wald GmbH ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Gemeinden im Nationalpark Bayerischer Wald.

### § 2 Zweck der GmbH

Die Ferienregion Nationalpark Bayerischer Wald GmbH stellt die Kollektivmarke den berechtigten Nutzern zur wirtschaftlichen Verwertung im Rahmen des Gesellschaftsvertrags zur Verfügung, um dadurch den Tourismus im Bayerischen Wald zu fördern.

### § 3 Vertretung der GmbH

Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Geschäftsführer vertreten.

### § 4 Mitgliedschaft, Beitrittsrecht

Jede Stadt oder Gemeinde, die im Bayerischen Wald in den Landkreisen Regen und Freyung-Grafenau gelegen ist, kann Gesellschafter der GmbH werden. Im Übrigen ergeben sich die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft in der GmbH aus dem Gesellschaftsvertrag, der dieser Satzung als Anlage beiliegt.

### § 5 Kreis der Nutzungsberechtigten

Zur Benutzung der Kollektivmarke sind alle Gesellschafter der GmbH berechtigt. Durch Mehrheitsbeschluss der Gesellschafter können darüber hinaus Dritte zur Benutzung der Kollektivmarke für die vereinbarten Zwecke zugelassen werden, wenn dies der Förderung des Zwecks der GmbH dient.

### § 6 Gestalten des Zeichens

Die Benutzung der Kollektivmarke „Vom Wald das Beste“ ist gestaltet als Wort- und Bildmarke wie folgt:



### § 7 Benutzungsbedingungen

- Die Kollektivmarke darf von den Berechtigten ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- Die Nutzungsrechte an der Kollektivmarke sind nicht übertragbar. Benutzer sind nicht berechtigt, Unterlizenzen zu erteilen.
- Nutzer sind verpflichtet, sich in einem, von der GmbH geführten Nutzerregister zu registrieren und hierfür eine einmalige Registrierungsgebühr zu entrichten sowie eine regelmäßige Umsatzlizenz für die Nutzung der Marke zu bezahlen. Die Höhe der Registrierungs- Lizenzgebühren sowie die Zahlungsbedingungen

werden von GmbH im Rahmen von der Gesellschafterversammlungen durch Beschluss festgesetzt. Die Festsetzung kann für alle Nutzer einheitlich oder getrennt nach Nutzergruppen oder/und Nutzungsarten erfolgen. Die jeweils aktuellen Registrierungs- und Lizenzgebühren sowie die Zahlungsbedingungen werden von der GmbH auf der Website [www.ferienregion-nationalpark.de](http://www.ferienregion-nationalpark.de) freizugänglich zum Download bereit gehalten.

### § 8 Kontrolle der Einhaltung der Nutzungsbedingungen

Die GmbH soll die ordnungsgemäße Nutzung der Kollektivmarke durch die registrierten Nutzer in regelmäßigen Abständen von zwei Jahren überprüfen. Die Überprüfungen können vom Vorstand an ein unabhängiges Kontrollorgan delegiert werden. Die Nutzer sind verpflichtet, in angemessenem und erforderlichem Umgang Überprüfungsmaßnahmen zu ermöglichen und aktiv zu unterstützen, insbesondere durch Erteilung von Zugangsberechtigungen sowie die Vorlage notwendiger Dokumente und Informationen.

### § 9 Sonstige Rechte und Pflichten der Beteiligten

Die Mitglieder und Nutzer der Kollektivmarke sind verpflichtet, der GmbH Satzungsverstöße oder sonstige Verletzungen der Kollektivmarke unverzüglich nach Kenntnis anzuzeigen.

Rechte aus der Kollektivmarke sowie Ansprüche wegen rechtswidrigem Zeichengebrauch stehen ausschließlich der GmbH als Markenträger zu.

Wenn und soweit die GmbH, beispielsweise zur Aufrechterhaltung oder Durchsetzung der Kollektivmarke Benutzungsnachweise erbringen muss, ist jeder Nutzer verpflichtet, der GmbH auf Anfrage unverzüglich erforderliche Erklärungen, Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Erforderlichkeit entfällt nicht dadurch, dass Benutzungsnachweise auch von anderen Nutzern angefordert werden können.

### § 10 Erlöschen der Nutzungsberechtigung

Die Nutzungsberechtigung erlischt automatisch mit dem Wegfall der Berechtigung gemäß § 5 dieser Satzung oder/und wenn der Nutzer aus der GmbH austritt.

Bei sonstigen Verstößen gegen die Satzungsbestimmungen oder Verletzungen der Kollektivmarkenrechte fordert der Geschäftsführer der GmbH den Nutzer unter Setzung einer angemessenen Frist auf, diese unverzüglich zu beseitigen. Bei nicht fristgemäßer Beseitigung oder wiederholten gleichartigen Verstößen ist der Geschäftsführer berechtigt, dem Nutzer die Nutzungsberechtigung zu entziehen. Sonstige Ansprüche der GmbH wegen Verletzung der Kollektivmarke bleiben unberührt.

### § 11 Erhalt und Durchsetzung der Kollektivmarke

Die Aufrechterhaltung und Verteidigung der Kollektivmarke obliegt der GmbH.

Der Geschäftsführer trifft hierzu die erforderlichen Maßnahmen und regelt das Vorgehen beschlossen durch die Gesellschafterversammlung.

# WOID G'SICHTER

## BOTSCHAFTER DES BAYERISCHEN WALDES IN EINEM MAGAZIN

Seit mehreren Jahren präsentiert die Ferienregion Nationalpark Bayerischer Wald in Zusammenarbeit mit dem Onlinemagazin „da Hog'n“ in schöner Regelmäßigkeit die „Botschafter des Bayerischen Waldes“. Außergewöhnliche Charakterköpfe, die aus der Ferienregion stammen, hier geboren oder hergezogen sind. Starke Persönlichkeiten, die eine ganz besondere Beziehung zu unserer Ferienregion pflegen – und darüber gerne berichten.

Unter dem Motto „Vom Wald das Beste“ werden dabei Menschen mit den unterschiedlichsten Charakterzügen, Hobbys und Leidenschaften vorgestellt und porträtiert. Vom Künstler, Musiker oder Wanderführer bis hin zum Gastwirt, Schriftsteller und Sportler – mittlerweile zählt ein recht bunt gemischtes und sehr vielfältiges Publikum zu den Aushängeschildern des Bayerischen Waldes.

Die Lebensgeschichten unserer „Woid G'sichter“ erfreuen sich stetig wachsender Beliebtheit. So dass wir uns 2018 dazu entschlossen haben, die Geschichten, die bisher ausschließlich online, auf unserer Website [www.ferienregion-nationalpark.de](http://www.ferienregion-nationalpark.de), erschienen sind, in ein hochwertiges Magazin zu packen.

In regelmäßigen Abständen erscheinen nun unsere „Woid G'sichter“ – drei bis vier Porträts pro Ausgabe –, welche in gedruckter Form mindestens genauso großen Anklang finden.

Abonnenten des Magazins erhalten als kleines DANKESCHÖN einen exklusiven „Woid G'sichter“ Schlüsselanhänger!



# MARKENSATZUNG

## ZUM GEBRAUCH DER KOLLEKTIVMARKE „WOID G`SICHTER“

### § 1 Markeninhaber

Inhaber der Kollektivmarke „Woid G`sichter“ ist die Ferienregion Nationalpark Bayerischer Wald GmbH mit Sitz in 94158 Spiegelau, Deutschland.

Die zustellfähige Adresse lautet:

**Ferienregion Nationalpark Bayerischer Wald GmbH,  
Konrad-Wilsdorf-Straße 1, 94158 Spiegelau, Deutschland.**

Die Ferienregion Nationalpark Bayerischer Wald GmbH ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Gemeinden im Nationalpark Bayerischer Wald.

### § 2 Zweck der GmbH

Die Ferienregion Nationalpark Bayerischer Wald GmbH stellt die Kollektivmarke den berechtigten Nutzern zur wirtschaftlichen Verwertung im Rahmen des Gesellschaftsvertrags zur Verfügung, um dadurch den Tourismus im Bayerischen Wald zu fördern.

### § 3 Vertretung der GmbH

Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Geschäftsführer vertreten.

### § 4 Mitgliedschaft, Beitrittsrecht

Jede Stadt oder Gemeinde, die im Bayerischen Wald in den Landkreisen Regen und Freyung-Grafenau gelegen ist, kann Gesellschafter der GmbH werden. Im Übrigen ergeben sich die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft in der GmbH aus dem Gesellschaftsvertrag, der dieser Satzung als Anlage beiliegt.

### § 5 Kreis der Nutzungsberechtigten

Zur Benutzung der Kollektivmarke sind alle Gesellschafter der GmbH berechtigt. Durch Mehrheitsbeschluss der Gesellschafter können darüber hinaus Dritte zur Benutzung der Kollektivmarke für die vereinbarten Zwecke zugelassen werden, wenn dies der Förderung des Zwecks der GmbH dient.

### § 6 Gestalten des Zeichens

Die Benutzung der Kollektivmarke „Woid G`sichter“ ist gestaltet als Wort- und Bildmarke wie folgt:



### § 7 Benutzungsbedingungen

- Die Kollektivmarke darf von den Berechtigten ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- Die Nutzungsrechte an der Kollektivmarke sind nicht übertragbar. Benutzer sind nicht berechtigt, Unterlizenzen zu erteilen.
- Nutzer sind verpflichtet, sich in einem, von der GmbH geführten Nutzerregister zu registrieren und hierfür eine einmalige Registrierungsgebühr zu entrichten sowie eine regelmäßige Umsatzlizenz für die Nutzung der Marke zu bezahlen. Die Höhe der Registrierungs- Lizenzgebühren sowie die Zahlungsbedingungen werden von GmbH im Rahmen von der Gesellschafterversammlungen durch Beschluss festgesetzt. Die Festsetzung kann

für alle Nutzer einheitlich oder getrennt nach Nutzergruppen oder/und Nutzungsarten erfolgen. Die jeweils aktuellen Registrierungs- und Lizenzgebühren sowie die Zahlungsbedingungen werden von der GmbH auf der Website [www.ferienregion-nationalpark.de](http://www.ferienregion-nationalpark.de) freizugänglich zum Download bereit gehalten.

### § 8 Kontrolle der Einhaltung der Nutzungsbedingungen

Die GmbH soll die ordnungsgemäße Nutzung der Kollektivmarke durch die registrierten Nutzer in regelmäßigen Abständen von zwei Jahren überprüfen. Die Überprüfungen können vom Vorstand an ein unabhängiges Kontrollorgan delegiert werden. Die Nutzer sind verpflichtet, in angemessenem und erforderlichem Umgang Überprüfungsmaßnahmen zu ermöglichen und aktiv zu unterstützen, insbesondere durch Erteilung von Zugangsberechtigungen sowie die Vorlage notwendiger Dokumenten und Informationen.

### § 9 Sonstige Rechte und Pflichten der Beteiligten

Die Mitglieder und Nutzer der Kollektivmarke sind verpflichtet, der GmbH Satzungsverstöße oder sonstige Verletzungen der Kollektivmarke unverzüglich nach Kenntnis anzuzeigen.

Rechte aus der Kollektivmarke sowie Ansprüche wegen rechtswidrigem Zeichengebrauch stehen ausschließlich der GmbH als Markenträger zu.

Wenn und soweit die GmbH, beispielsweise zur Aufrechterhaltung oder Durchsetzung der Kollektivmarke Benutzungsnachweise er-

bringen muss, ist jeder Nutzer verpflichtet, der GmbH auf Anfrage unverzüglich erforderliche Erklärungen, Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Erforderlichkeit entfällt nicht dadurch, dass Benutzungsnachweise auch von anderen Nutzern angefordert werden können.

### § 10 Erlöschen der Nutzungsberechtigung

Die Nutzungsberechtigung erlischt automatisch mit dem Wegfall der Berechtigung gemäß § 5 dieser Satzung oder/und wenn der Nutzer aus der GmbH austritt.

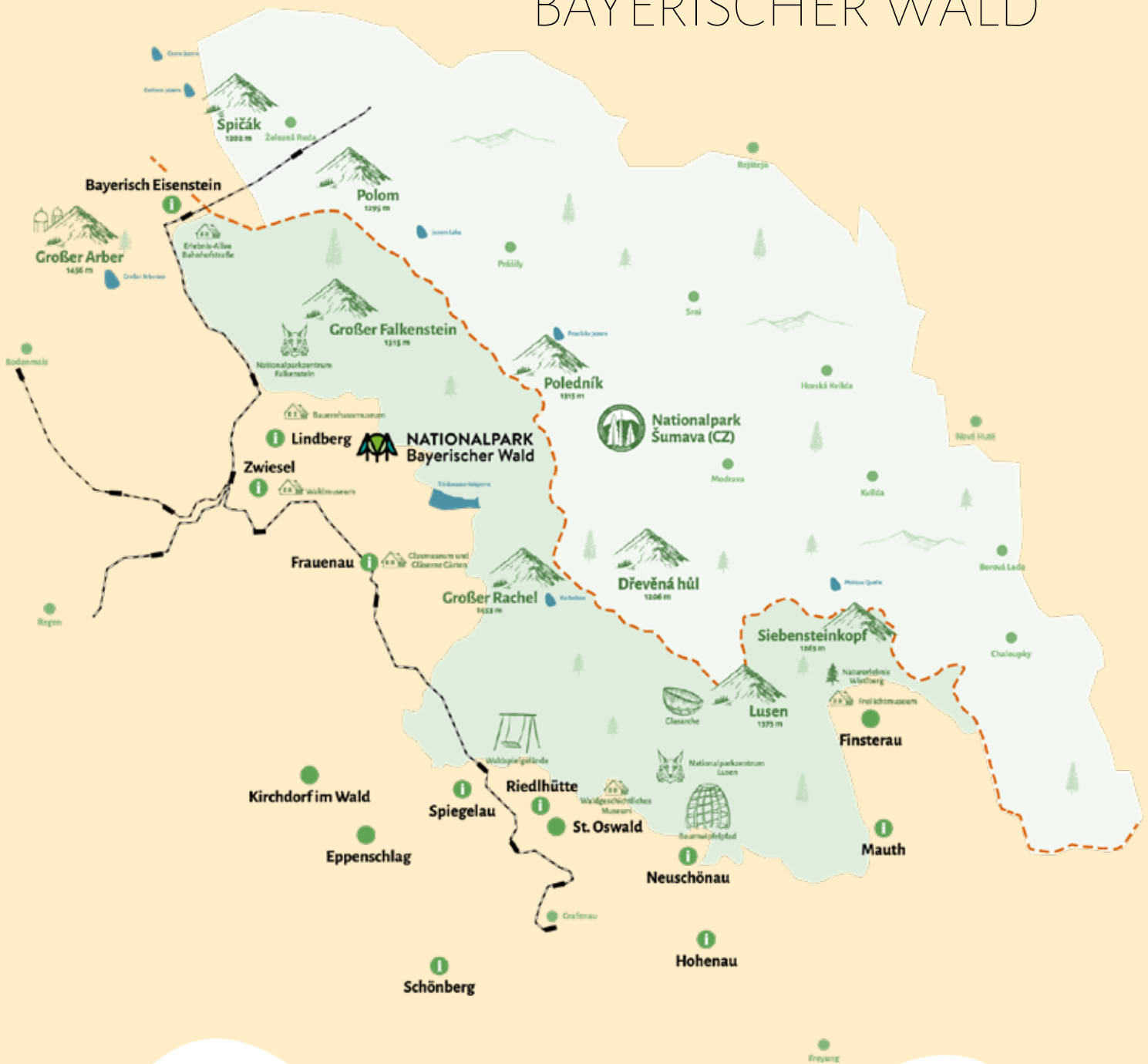
Bei sonstigen Verstößen gegen die Satzungsbestimmungen oder Verletzungen der Kollektivmarkenrechte fordert der Geschäftsführer der GmbH den Nutzer unter Setzung einer angemessenen Frist auf, diese unverzüglich zu beseitigen. Bei nicht fristgemäßer Beseitigung oder wiederholten gleichartigen Verstößen ist der Geschäftsführer berechtigt, dem Nutzer die Nutzungsberechtigung zu entziehen. Sonstige Ansprüche der GmbH wegen Verletzung der Kollektivmarke bleiben unberührt.


### § 11 Erhalt und Durchsetzung der Kollektivmarke


Die Aufrechterhaltung und Verteidigung der Kollektivmarke obliegt der GmbH.


Der Geschäftsführer trifft hierzu die erforderlichen Maßnahmen und regelt das Vorgehen beschlossen durch die Gesellschafterversammlung.

# FERIENREGION NATIONALPARK BAYERISCHER WALD



Ferienregion Nationalpark   
 Bayerischer Wald GmbH  
 Konrad-Wilsdorf-Straße 1  
 94518 Spiegelau

Tel. 0800 0008465 

Fax +49 8553 9793944  
 urlaub@ferienregion-nationalpark.de 

[www.ferienregion-nationalpark.de](http://www.ferienregion-nationalpark.de)



Gefördert durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)